

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1977

Geschäftszahl

2653/76

Rechtssatz

Liegt zwischen zwei Personen, die nach außen als Gesellschafter einer OHG auftreten, ein eindeutiges Treuhandverhältnis vor, dann sind die betreffenden Anteile am Gesellschaftsvermögen dem Treugeber zuzurechnen und ist die Gesellschaftereigenschaft des Treuhänders zu verneinen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1977:1976002653.X01